



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-351**

DATUM **25.03.15**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

Waffenrechtliche Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG

BEZUG Antrag auf waffenrechtliche Einstufung vom 14.11.2014 von 6 Butterflymessern

Gegenstand dieser Beurteilung sind

sechs baugleiche Butterflymesser Cold Steel „Paradox“,

die zur waffenrechtlichen Einstufung vorgelegt wurden.

Beschreibung:

Die Messer haben folgende Maße:

Länge zusammengeklappt: 13,3 cm

Länge aufgeklappt: 24,8 cm

Klingenlänge: 11,5 cm

Klingenbreite an breiter Stelle: 2,3 cm

Klingenbeschaffenheit: einseitig geschliffen, spitz zulaufend

Griff: geteilt, schwenkbar mit eingebauter Sperre/Feder

Modellbezeichnung: Paradox

Hersteller: COLD STEEL INC., USA

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: Cold Steel „Paradox“, Gesamtansicht

Die Besonderheit bei den vorliegenden Messern ist, dass diese im Unterschied zu „normal gebräuchlichen“ Butterflymessern nur zweihändig aufgeklappt werden können. Ein Aufschleudern der Messer „Paradox“ ist nicht möglich. Erreicht hat der Hersteller dies durch den Einbau von Sperren und Federn in die Griffhälften.

Auf Grund dieser Sperren kann beim Aufklappen der Messer auch in Zwischenstufen der Griff gehalten werden. Durch Rasten halten die beiden Griffteile in bestimmten Positionen. Ein praktischer Nutzen für diese Funktion kann hier nicht erkannt werden.



Abbildung 2: Cold Steel „Paradox“, Ansicht teilaufgeklappt 1



Abbildung 3: Cold Steel „Paradox“, Ansicht teilaufgeklappt 2

Die Tatsache der ausschließlichen zweihändigen Bedienbarkeit wurde in dem oben genannten Verfahren seitens des Beklagten zum Anlass genommen, mit Bezug auf den Feststellungsbescheid vom 23.10.2010, Az. SO11-5164.01-Z-183 zu dem Messer „Power Glide“ vorzubringen, dass es sich bei den vorliegenden Messern „Paradox“ nicht um verbotene Butterflymesser handeln würde. Schließlich seien beide Messer, „Power Glide“ und „Paradox“, mit einem zweigeteilten, schwenkbaren Griff versehen, der jeweils nur zweihändig zu öffnen ist. Weiter wurde auf den Feststellungsbescheid vom 23.10.2010 Bezug genommen, aus dem hervorgehen würde, dass bei typischen Butterflymessern die Klinge durch zirkelartiges Umklappen der Griffstückhälften freigegeben werden. Dieses zirkelartige Umklappen erfolgt bei den gängigen Butterflymessern einhändig durch eine Schleuderbewegung, bei der jeweils nur eine Griffhälfte festgehalten wird. Diese Mechanik würde eine einhändige Bedienung zulassen. Das Messer „Power Glide“ sei aufgrund dieser Begründung als nicht verboten nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.4.3 eingestuft worden. Da die Messer „Paradox“ ebenfalls nur zweihändig zu bedienen sind, könnten sie daher nicht als verbotenes Butterflymesser eingestuft werden.

Beurteilung:

Der Waffenbegriff für tragbare Gegenstände ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu be-

stimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Hier ist nun zu prüfen, ob das vorliegende Messer „Paradox“ der Firma Cold Steel dazu bestimmt und seinem Wesen nach geeignet sein könnte, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beibringen zu können.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) sind tragbare Gegenstände, die ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die im WaffG genannt sind. Somit haben tragbare Gegenstände nur dann Waffeneigenschaft, wenn Sie in der dazugehörigen Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt sind.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob das zur Einstufung vorgelegte Messer „Paradox“ der Firma Cold Steel eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG –Waffenliste-, Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- darstellt.

Ergebnis:

1. Bei den vorgelegten Messern „Paradox“ handelt es sich nicht um Waffen gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei den vorgelegten Messern „Paradox“ handelt es sich um Waffen gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.4.
3. Bei den vorgelegten Messern „Paradox“ handelt es sich um verbotene Waffen im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nummer 1.4.3.

Begründung:

1. Die vorgelegten Messer „Paradox“ haben jeweils eine ca. 9 cm lange, einseitig geschliffene, spitz zulaufende Klinge. Die Formgebung der Klingen entspricht der eines Gebrauchsmessers, wie zum Beispiel einem sog. Schweizer Taschenmesser. Die Klingentrücken sind durchgehend nicht angeschliffen und ca. 3 mm breit.
Die Zweckbestimmung liegt nicht bei der Waffeneigenschaft i. S. des § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG.
2. Die vorgelegten Messer Cold Steel „Paradox“ haben jeweils einen zweigeteilten schwenkbaren Griff. Beide Griffhälften müssen um den Befestigungspunkt am Ende der Klinge um 180 Grad herumgeschwenkt werden, damit die Messer zu verwenden ist. Auf-

grund der technischen Konstruktion kann diese Schwenkbewegung nur zweihändig durchgeführt werden. Die Messer mit einer Schleuderbewegung zu öffnen, wie es bei gängigen Butterflymessern üblich ist, ist nicht möglich. Es handelt sich bei den Messern Cold Steel „Paradox“ um Faltmesser mit zweigeteilten schwenkbaren Griffen und somit um Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG.

Ein Vergleich mit dem Messer „Power Glide“ der Firma Smith & Wesson ist nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Bei dem Messer „Power Glide“ werden die Griffe nur bis zu einem bestimmten Winkel aufgeklappt, damit auf Grund der Mechanik die Klinge nach vorne herausfahren kann. Es erfolgt im Gegensatz zum Messer „Paradox“ kein vollständiges Aufklappen, was anhand der Definition der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.4 durch den Klammervermerk „Butterflymesser“ vorgegeben wird.

3. Da die vorgelegten Messer „Paradox“ Waffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.4 sind, handelt es sich um verbotene Waffen im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nr. 1.4.3.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Gegenstände und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

